

	<p align="center">STADTGEMEINDE EBREICHSDORF Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1</p>	<p align="right">Tel.: 02254/72218 ***** Fax.: 02254/72218-291</p>
---	--	--

DVR-Nr.: 0056782

AI-004.1

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 17.03.2016

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Anwesend:

Bgm.	Wolfgang	Kocevar
Vzbgm.	Johann	Zeilinger
STR	Dr. Enver	Cevik
STR	Salih	Derinyol
STR	Markus	Gubik
STR	Engelbert	Hörhan
STR	Christian	Pusch
STR	Ernst	Smetana
STR	Rene	Weiner
GR	DI (FH)Hedwig	Alscher
GR	Christian	Balzer
GR	Silvia	Barta
GR	Josef	Bertalan
GR	Alfred	Bruzek
GR	Claudia	Dallinger-Jersabek
GR	Lisa	Gubik
GR	Matthias	Hacker ab 19:25 Uhr
GR	Erika	Hierwek
GR	DI Heinrich	Humer
GR	Peter	Jungmeister
GR	Anton	Kosar
GR	Harald	Kuchwalek
GR	Maria Theresia	Melchior
GR	Ing. Michael	Menzel
GR	Walter	Mozelt
GR	Mag. Josef	Pilz
GR	KR Wolfgang	Pollak
GR	Daniela	Ronesch
GR	Josef	Rubin
GR	Maria	Sordje
GR	Helene	Swoboda
GR	Ing. Gerald	Valenta

Entschuldigt waren: STR Otto Strauss,

Außerdem war anwesend:

VB Ilse Stephan / Schriftführerin

VB Mag. Andrea Kohlbeck-Kus/Stadtamtsdirektorin

VB Christa Matejka/Buchhaltungsleiterin

Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung
--

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 28.01.2016

02) Rechnungsabschluss 2015

03) Bach´sche Kindergartenstiftung Rechnungsabschluss 2015

04) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

04.01) 2. Anspeisung Wasserversorgung – Wasserlieferungsübereinkommen mit der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. - **ENTFÄLLT**

04.02) Dienstbarkeitsvertrag Wien Energie für Trafostation Brodersdorfer Straße UWD

04.03) Korrektur GR Beschluss 10.12.2015 wegen Änderung des Vertragspartners; Dienstbarkeitsvertrag Windpark Oberwaltersdorf, Nutzung Grundstück der Gemeinde Ebreichsdorf für eine Übergabestation/Lasttrennstation

04.04) Bereitstellung von GWR-Daten an die nÖGIG zur Erstellung einer Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

04.05) Ansuchen Hr. Mario Schraufstädter um Löschung des Pfandrechtes Verlassenschaftssache Hr. Johann Eisner

04.06) Übertragungsvereinbarung Hr. Peter Hannak Gst 783/3; Abtretung einer Fläche vom 187m² an die Stadtgemeinde öffentliches Gut

04.07) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 114 Gst. 193/12 KG Schranawand, Hutweidestraße 10

04.08) Förderungsvertrag mit dem Klima- und Energiefonds zum Projekt Smart City Ebreichsdorf

04.09) Kooperationsvereinbarung Smart City Ebreichsdorf

04.10) Kaufvertrag mit Hr. Huber Schranawand korrespondierend zum Grundsatzbeschluss des GR vom 17.09.2016 – Grundstücke bei Reitplatz (insg. 386m²)
- **ENTFÄLLT**

04.11) Vergabe Baumaßnahmen Zubau FF Haus Ebreichsdorf

05) Raumordnungs- und Bauungsbelange

05.01) Grundsatzbeschluss Zustimmung zur Verschiebung der Widmungsgrenze Bauland/Grünland Hr. Weghofer

06) Diverse Subventionsbelange

- 06.01) Subventionsansuchen Jiu Jitsu Verein Ebreichsdorf
- 06.02) Subventionsansuchen ASK Ebreichsdorf, Kostenbeteiligung an ÖFB Samsung Cup
- 06.03) Subventionsansuchen Sportlerin Cornelia Panozzo, Unterstützung für 2016
- 06.04) Subventionsansuchen Rallyesportler Patrick Forstner, Unterstützung für 2016
- 06.05) Subventionsansuchen KOBV Behindertenverband Ebreichsdorf, Erlass der Saalmiete für Rathaussaal
- 06.06) Subventionsansuchen Fam. Bajgora finanzielle Unterstützung für 2 Kinder Schul-Sommersportwoche und Schul-Projektwoche
- 06.07) Subventionsansuchen VS Unterwaltersdorf, Workshop Gewaltprävention
- 06.08) Subventionsansuchen Elternverein VS Unterwaltersdorf, Kindermusicalgruppe Zirkus Traumland
- 06.09) Subventionsansuchen Sommerhort, Busfahrt in Schwimmbad Seibersdorf oder Aqua Nova Wr. Neustadt
- 06.10) Subventionsansuchen Horte, Busfahrt zum Familypark St. Margarethen

07) Verordnung zur Hintanhaltung unzumutbarer, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Geruchsbelästigung – AUFHEBUNG

08) Richtlinie der Stadtgemeinde Ebreichsdorf über die Sondernutzung von öffentlichem Gut -ENTFÄLLT

09) Diverse Berichte: Prüfungsausschuss und Sondergemeinderäte

Im Don Bosco Gymnasium fand zum Projekt „Smart City Ebreichsdorf“ ein Redewettbewerb statt. Vor Beginn der Gemeinderatssitzung präsentieren die Schülerin Nadine Brunner und der Schüler David Hamp ihre Sichtweise zur Entwicklung unserer Stadt. Herr Bgm. Kocevar bedankt sich recht herzlich bei Nadine und David und bei den Verantwortlichen des Don Bosco Gymnasiums.

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Gemeinderät/e/innen und Gäste.
Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon zu Beginn 31 und ab 19:25 Uhr 32 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Herr Bürgermeister folgende Änderungen bekannt.

Folgende Tagesordnungspunkte entfallen - Öffentlicher Teil

- 04.01) 2. Anspeisung Wasserversorgung – Wasserlieferungsübereinkommen mit der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.
- 04.10) Kaufvertrag mit Hr. Huber Schranawand korrespondierend zum Grundsatzbeschluss des GR vom 17.09.2016 – Grundstücke bei Reitplatz (insg. 386m²)
- 08) Richtlinie der Stadtgemeinde Ebreichsdorf über die Sondernutzung von öffentlichem Gut

Weiters liegt folgender Dringlichkeitsantrag vor:

An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge den folgenden, zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2016 aufnehmen:

- **Beendigung des Dienstverhältnisses einer Mitarbeiterin, Personal Nr. 3009, per 31.03.2016.**

Die Dringlichkeit zur entsprechenden Behandlung in den zuständigen Gemeindegremien ergäbe sich aus sachlichen, finanziellen bzw. rechtlichen Gegebenheiten.

Antrag Bgm. Kocevar: Aufnahme in die Tagesordnung als Punkt 4.05 in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Abstimmung: 31 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Gemeinderäte bestellt:

STR Rene Weiner	- BL
GR Claudia Dallinger-Jersabek	- SPÖ
GR Christian Balzer	- ÖVP
STR Markus Gubik	- FPÖ
GR Maria Melchior	- Grüne

Weiterer Sitzungsverlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 28.01.2016

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.01.2016 wurde entsprechend unterfertigt, es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt, es gilt somit als genehmigt.

02) Rechnungsabschluss 2015

Der RA 2015 wurde am 2. März 2016 zeitgerecht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, für jede Fraktion liegt ein Exemplar in der Buchhaltung zur Abholung bereit.

Gemäß vorliegendem Entwurf ergeben sich im Ordentlichen Haushalt ein Anordnungssoll von € 18.635.763,20 (Einnahmen) und € 18.199.846,31 (Ausgaben). Nach Zuführung an den AOH und Rücklagen, sowie Abwicklung der Vorjahre ergibt sich im Jahresergebnis ein Überschuss von € 2.465.010,03.

Das Anordnungssoll für den außerordentlichen Haushalt beträgt € 3.516.618,29 (Einnahmen) und € 2.831.489,45 (Ausgaben). Nach Abwicklung Vorjahre konnte der Abgang auf € -671.881,07 reduziert werden (RA 2014 € -1.357.009,91).

Das Gesamtergebnis für den RA 2015 beträgt somit € 1.793.128,96 (Überschuss).

Herr STR Pusch präsentiert den Rechnungsabschluss.

Antrag STR Pusch: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 mit allen Über- und Unterschreitungen beschließen.

Zusatzantrag STR Gubik:

Der Gewinn aus dem Jahr soll dafür verwendet werden, einen Teil der Schulden der Liegenschaftsgesellschaft zu tilgen. Der alte Sportplatz wird nicht verkauft. Wie geplant, soll der Platz revitalisiert werden, jetzt natürlich die gesamte Fläche.

Begründung: Ebreichsdorf ist (leider) eine stark wachsende Stadtgemeinde. Das merken wir vor allem bei den vielen neuen Kindergartengruppen, die die Gemeinde in den letzten Jahren gebaut hat. Diese Kinder kommen auch irgendwann in die Schule. Auch die Schulen könnten dann zu klein werden. Die über 22 Millionen Euro Schulden der Gemeinde müssen irgendwann bezahlt werden. Wahrscheinlich tragen noch die Kinder, die heute unsere Kindergärten und Schulen besuchen, diesen Schuldenberg ab. Deshalb müssen wir schon heute etwas für sie tun!

Auch die ÖVP war vor der Gemeinderatswahl für den Erhalt des ganzen alten Sportplatzes. Das Geld, zumindest ein Teil, zur Finanzierung ist jetzt offensichtlich da. Also hoffe ich, dass auch die 3 Mandatäre der ÖVP unserem Zusatzantrag zustimmen werden und wir jetzt wirklich, gemeinsam mit der Bürgerliste, den Grünen und vielleicht auch der SPÖ, etwas Wichtiges für die Zukunft unserer Kinder beschließen werden.

19:25 Uhr Herr GR Hacker kommt zur Sitzung.

Diskussionsbeiträge: GR Kuchwalek, GR Melchior, GR Humer, Bgm. Kocevar, STR Pusch, GR Pollak, GR Gubik Lisa, STR Hörhan, STR Gubik Markus, GR Pilz.

Abstimmungsergebnis

Zusatzantrag STR Gubik:

5 Stimmen dafür.

20 Stimmen dagegen (Vzbg, Zeilinger, GR Barta, GR Jungmeister, GR Balzer, GR Humer, GR Pollak, GR Dallinger, GR Bruzek, GR Ronesch, GR Kuchwalek, GR Alscher, GR Hierwek, GR Bertalan, GR Sordje, GR Valenta, STR Hörhan, STR Smetana, STR Cevik, STR Pusch, Bgm. Kocevar).

7 Stimmen enthalten (STR Derinyol, STR Weiner, GR Pilz, GR Kosar, GR Hacker, GR Rubin, GR Menzel).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angelehnt.

Abstimmungsergebnis

STR Pusch:

29 Stimmen dafür.

1 Stimme dagegen (GR Melchior).

2 Stimmen enthalten (STR Gubik Markus, GR Swoboda).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Die Fragen des Prüfungsausschusses konnten beantwortet werden.

Herr STR Derinyol, STR Weiner und GR Menzel verlassen den Sitzungssaal.

03) Bach'sche Kindergartenstiftung Rechnungsabschluss 2015

Es betrifft das Amt der NÖ Landesregierung bzw. die Stiftung „Emilie und Dr. Heinrich Freiherr von Bach'sche Kindergartenstiftung“ mit dem Sitz in Unterwaltersdorf sowie Vorlage des Rechnungsabschlusses 2015 zwecks Beschlussfassung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Die Daten des Rechnungsabschlusses 2015 sind aus der Buchhaltungsbeilage ersichtlich.

Bach'sche Kindergartenstiftung

Rechnungsabschluss 2015			Wertpapiere lt. Depotkonto Nr. 0688-002963 Sparkasse Baden		Girokonto Nr. 0603-300112 Sparkasse Baden	
Kassenrest	Datum	Buchungstext	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
88.732,65	01.01.2015	Anfangsstand	86.445,00		2.287,65	
	08.01.2015	Depotgebühren				62,17
	30.04.2015	Depotgebühren				60,77
	31.07.2015	Depotgebühren				58,30
	31.10.2015	Depotgebühren				59,93
	15.12.2015	Ausschüttung Depot		813,60	813,60	
	31.12.2015	Abschlußzinsen			1,52	
	31.12.2015	Kest				0,38
	31.12.2015	Abschlußspesen				7,25
	31.12.2015	Kursveränderung	0,00	1.525,50		
	31.12.2015	Summen	0,00	2.339,10	815,12	248,80
86.959,87	31.12.2015	Endstand	84.105,90		2.853,97	

Antrag Bgm. Kocevar: Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2015 mit einem Habenstand von € 2.853,97.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

04.01) 2. Anspeisung Wasserversorgung – Wasserlieferungsübereinkommen mit der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. - ENTFÄLLT

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen

der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, Bez. Mödling, Niederösterreich - im folgenden EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. genannt - einerseits und der Stadtgemeinde **Ebreichsdorf** - im folgenden Gemeinde genannt - vertreten durch den

Herrn Bürgermeister Wolfgang Kocevar

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

andererseits, betreffend die im öffentlichen Interesse gelegene Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser.

I.

Die Gemeinde beabsichtigt, das für die Wasserversorgungsanlage notwendige Zuschusswasser aus der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. zu beziehen.

II.

Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. gibt an die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens Wasser bis zu einer Tagesmenge von **1.800 m³** ab. Durch diese Wasserabgabe, welche zur Versorgung der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften dient, wird die Deckung des max. Stundenbedarfes im Ausmaß von **45 Liter pro Sekunde** ermöglicht. EVN Wasser errichtet auf ihre Kosten eine Transportleitung vom Brunnenfeld Mitterndorf über Schranawand nach Unterwaltersdorf und speist dort in den Versorgungsring DN 200 ein. Zusätzlich errichtet EVN Wasser eine zusätzliche Verbindung zum Brunnenfeld Mitterndorf, um die geforderte Menge von 45 l/s liefern zu können. Übergabestellen mit Verzählung sind der Ortsrand Schranawand und Unterwaltersdorf bei der Einspeisung in den Versorgungsring DN 200.

III.

Ergibt sich bei unvorhergesehenen Ereignissen die Notwendigkeit, die Wasserabgabe einzuschränken, so hat die Gemeinde während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung der sub. II. vereinbarten Wassermenge ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu dulden.

IV.

Zur Deckung starrer Betriebskosten wird eine **Grundmenge von 41.250 m³ pro Quartal** vereinbart und im Verrechnungszeitraum vorgeschrieben. Die Grundmenge wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet. Im Falle der sub. III. vorgesehenen Einschränkung des Wasserbezuges wird die Grundmenge herabgesetzt, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist.

V.

Der Wasserverbrauch wird, unter Berücksichtigung der Grundmenge, nach den Ablesungen vom Wasserzähler an der Übergabestelle bestimmt. Der Wasserzähler wird von der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. unentgeltlich beigestellt und instandgehalten. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch Organe der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. vierteljährlich, wobei es der Gemeinde freisteht, einen Vertreter zu den Ablesungen zu entsenden. Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich. Im Falle des Stillstandes des Wasserzählers oder der Feststellung von Fehlanzeigen über das Ausmaß von 5 v.H. hinaus, wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres berechnet. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht einwandfrei feststellbar, so erfolgt die Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehlanzeige folgenden Verrechnungszeitraum. Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. behält sich vor, an den Wasserzählern elektronische Aufzeichnungsgeräte zu installieren.

Für Wasserverluste, die auf Gebrechen an den der Gemeinde gehörigen oder an diese angeschlossenen Wasserleitungseinrichtungen zurückzuführen sind, wird eine Abschreibung oder Ermäßigung bei der Wasserrechnung nicht gewährt.

VI.

Der Gemeinde ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an Interessenten außerhalb der derzeit bestehenden Versorgungsgebiete nur mit schriftlicher Zustimmung der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. gestattet.

VII.

Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen an der Wasserabgabe entstehen können. Die Gemeinde hält die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. gegenüber allen Schadenersatzansprüchen dritter Personen schad- und klaglos, die aus einem solchen Titel Ersatzansprüche an die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. stellen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die durch den Zustand der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. verursacht worden sind, wenn und insoweit Organe der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. die Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Von der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. beabsichtigte Wasserabsperungen werden, ausgenommen bei plötzlichen Gebrechensfällen, nach Möglichkeit 1 Woche vorher bekanntgegeben.

VIII.

Für den Wasserbezug wird ein Wasserpreis von **0,903 €**, ohne Mehrwertsteuer, pro Kubikmeter der gelieferten Wassermenge vereinbart. Dieser Wasserpreis gilt auch für die sub. IV. vereinbarte Grundmenge.

Für einen Wasserverbrauch, der die sub. II. festgesetzte Tagesmenge übersteigt, ist das 1,5-fache des Wasserpreises zu entrichten, sofern sich der Mehrverbrauch in der vierteljährlichen Ablesungsperiode nicht ausgleicht.

Sollten nach Rechtswirksamkeit diese Übereinkommens Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, so dass dadurch für die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. eine zusätzliche Belastung entsteht, so ist die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. mit Wirksamkeit einer dieser Maßnahmen berechtigt, den Wasserpreis in dem dieser Maßnahme entsprechenden Umfang anzupassen. EVN Wasser ist gem. NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 verpflichtet, für auf öffentlichem Grund verlegte Wasserleitungen eine Gebrauchsabgabe an die NÖ Gemeinden zu entrichten. Festgehalten wird, dass der in Punkt VIII vereinbarte Wasserpreis noch keine diesbezüglichen Kosten enthält, da die EVN Wasser Gesellschaft

m.b.H. die Weiterverrechnung an überregional versorgte Kunden derzeit ausgesetzt hat. Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. behält sich jedoch ausdrücklich vor, diese Gebrauchsabgabe nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an die Gemeinde anteilig neben dem Wasserpreis weiter zu verrechnen.

Die Unterlassung der Anpassung des Wasserpreises oder der Verrechnung im Sinne von Punkt VIII Absatz 3 bzw. 4 über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. auf das vereinbarte Recht zur Preisanpassung bzw. Verrechnung.

IX.

Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt vierteljährlich. Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Wasserverrechnung auf das von der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. bekanntgegebene Konto zu leisten.

X.

Der Wasserpreis erhöht oder vermindert sich in demselben Ausmaß, wie sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex I (VPI I), welcher mit **641,1 Punkten** (Basis **März 2015**) festgesetzt ist, erhöht oder vermindert.

Die Neuberechnung des Wasserpreises erfolgt jeweils dann, wenn sich der Index um mindestens 5 v.H. verändert hat. Der Erhöhung oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt.

Die Unterlassung der Neuberechnung des Wasserpreises über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. auf die vereinbarte Wertsicherung.

Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex I (VPI I) unterbleiben, so gilt der von Amts wegen an seine Stelle tretende Wertmaßstab. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die der vorangegangenen Vereinbarung entspricht, sodaß die Kaufkraft des ursprünglichen Betrages erhalten bleibt.

XI.

Das Übereinkommen wird mit der Fertigstellung der neu zu errichtenden Anlagenteile (siehe Punkt II) und Herstellung der Lieferbereitschaft durch EVN Wasser wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. EVN Wasser wird die Gemeinde über den Eintritt der Bedingungen mindestens 4 Wochen vor Fertigstellung schriftlich in Kenntnis setzen.

Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. ist berechtigt, die Wasserabgabe jederzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sie verzichtet aber auf die Dauer von 40 Jahren, dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Der Gemeinde steht gleichfalls ein jährliches Kündigungsrecht zu, sie verzichtet aber ebenfalls auf 40 Jahre, hiervon Gebrauch zu machen.

XII.

Bei groben Vertragsverletzungen steht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. das Recht zu, nach erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe sogleich einzustellen.

XIII.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIV.

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, wird Wien Innere Stadt als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

XV.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

XVI.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des gegenständlichen Übereinkommens undurchführbar oder unwirksam werden, so bleibt hievon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der gegenständlichen Vereinbarung insgesamt unberührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht.

XVII.

Alle aus der Errichtung dieses Übereinkommens sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde und der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., je zur Hälfte, getragen.

XVIII.

Die Mehrwertsteuer wird dem gemäß Punkt VIII. vereinbarten und laut Pkt. X. indexgebundenen Wasserpreis zugeschlagen

XIX.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift.

Herr GR Menzel kehrt in den Sitzungssaal zurück.

04.02) Dienstbarkeitsvertrag Wien Energie für Trafostation Brodersdorfer Straße UWD

Auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Nr. 621/50 EZ 1017 KG 04113 Unterwaltersdorf, Ecke Georg Bannert Straße/Brodersdorfer Straße, errichten die Wiener Netze eine Transformatorstation. Die Gesamtnutzungsfläche der Trafostation beträgt rund 6m². Die mit dem Vertrag verbundenen Kosten samt grundbücherliche Durchführung tragen die Wiener Netze. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Antrag STR Hörhan: Zustimmung zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit Wien Energie für eine Trafostation Brodersdorfer Straße UWD auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Nr. 621/50 EZ 1017 KG 04113 Unterwaltersdorf, Ecke Georg Bannert Straße/Brodersdorfer Straße.

Abstimmung: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.03) Korrektur GR Beschluss 10.12.2015 wegen Änderung des Vertragspartners; Dienstbarkeitsvertrag Windpark Oberwaltersdorf, Nutzung Grundstück der Gemeinde Ebreichsdorf für eine Übergabestation/Lasttrennstation

Zum im Betreff genannten und am 10.12.2015 beschlossenen Dienstbarkeitsvertrag hat die Wien Energie um Änderung des Vertragspartners ersucht, da hier ein Irrtum unterlaufen ist. Der Vertragspartner hat zu lauten:

EVN Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG (Fn 366105 s), Thomas Klestil Platz 14, 1030 Wien, anstatt evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH. Der Vertrag bleibt ansonsten inhaltlich unverändert.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Korrektur des am 10.12.2015 im GR beschlossenen Dienstbarkeitsvertrages Windpark Oberwaltersdorf, Nutzung Grundstück der Gemeinde Ebreichsdorf für eine Übergabestation/Lasttrennstation, insofern, als der Vertragspartner zu lauten hat: EVN Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG (Fn 366105 s), Thomas Klestil Platz 14, 1030 Wien.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (STR Gubik Markus).
1 Stimmen enthalten (GR Pilz).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr STR Gubik verlässt den Sitzungssaal und Herr STR Derinyol kehrt zurück.

04.04) Bereitstellung von GWR-Daten an die nÖGIG zur Erstellung einer Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Die Kleinregion Ebreichsdorf hat sich zur kostenlosen Glasfaser-Grobplanung bei der NÖGIG angemeldet. Die NÖGIG ist nun für die Durchführung dieser Grobplanung mit der Bitte, um Weiterleitung der Unterlagen für die Freigabe der Gemeindedaten an die Regionalbetreuer herangetreten:

Für die Durchführung der Glasfaser-Grobplanung sind von jeder Gemeinde Nutzungsrechte für GWR und DKM Daten an die NÖGIG zu überlassen. 1. Für die DKM Daten (=digitale Katasterdaten) ist eine vom Bürgermeister unterschriebene Überlassungserklärung ausreichend. Die Daten werden über den Geoshop vom Land NÖ den Planern zur Verfügung gestellt.

2. Für die Nutzung der GWR Daten (=Gebäude- und Wohnungsregister) ist ein Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen. Daten werden direkt der NÖGIG oder den zugeteilten Planern zur Verfügung gestellt.

Beschluss über die Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar. Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durch zu führen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nÖGIG durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Antrag Bgm. Kocevar: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge folgendes beschließen:

Folgende Daten aus dem GWR werden der nÖGIG zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes zur Verfügung gestellt:

- Gemeindegrenzlinie
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

es Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegebenenfalls - auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

Abstimmung: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**04.05) Ansuchen Hr. Mario Schraufstädter um Löschung des Pfandrechtes
Verlassenschaftssache Hr. Johann Eisner**

Herr Mario Schraufstädter hat als Erben des verstorbenen Johann Eisner um Löschung des zu Gunsten der Stadtgemeinde im Jahr 1957 grundbücherlich einverleibten Pfandrechtes (bares Darlehen in der Höhe von seinerzeit ÖS 5.000,00, verzinst mit jährlich 1% vom Tag der Zuzählung bis zur gänzlichen Rückzahlung, neben den Zinsen Kapitalszahlung von ÖS 1.000,00 jeweils am 1.7. eines jeden Jahres, erstmalig am ??), angesucht.

Es besteht folgende Problematik:

Da weder Herr Schraufstädter noch die Stadtgemeinde Einzahlungsbestätigungen zu diesem Pfandrecht aus dem Jahr 1957 haben, wurde auf Antrag der Gemeinde beim Grundbuch BG Baden die seinerzeitige Pfandbestellungsurkunde ausgehoben. Das seinerzeitige bare Darlehen wurde seitens der Marktgemeinde Ebreichsdorf im Jahr 1957 in der Höhe von 5.000 ÖS gewährt. In der Urkunde wurde eine Kapitalszahlung von 1.000 ÖS jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres festgelegt. Aus der Urkunde geht jedoch nicht hervor, ab wann erstmalig die Zahlung fällig war. Hier ist die mit einem Datum zu befüllende Textlücke frei. Wäre diese Lücke mit einem Datum befüllt, könnte man davon ausgehen, dass die Zahlung schon getilgt wurde. So ist es aber weiterhin fraglich und Herr Schraufstädter wäre aus rechtlicher Sicht in der Beweispflicht, die bereits erfolgten Zahlungen nachzuweisen. Die Gemeinde trifft keine Verpflichtung, Zahlungsbelege über einen derart langen Zeitraum aufzubewahren.

Antrag Bgm. Kocevar:

Da beiderseits keine Unterlagen mehr vorhanden sind, welche die seinerzeitige Bezahlung belegen könnten, möge der Gemeinderat einer Löschung des gegenständlichen grundbücherlich einverleibten Pfandrechtes in der Verlassenschaftssache Hr. Johann Eisner zustimmen.

Abstimmung:

30 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.06) Übertragungsvereinbarung Hr. Peter Hannak Gst 783/3; Abtretung einer Fläche vom 187m² an die Stadtgemeinde öffentliches Gut

ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Peter HANNAK, geb. 27.07.1942, Welsche Haltgasse 7, A-2483 Ebreichsdorf, als Überträger einerseits und
2. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1, als Übernehmer

1.I. GRUNDBUCHSTAND

KATASTRALGEMEINDE 04102 Ebreichsdorf EINLAGEZAHL 521
BEZIRKSGERICHT Baden

***** ABFRAGEDATUM 03.02.2016

Letzte TZ 11060/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
783/3 G Sonst(10) * 187

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

1 b gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Peter Hannak

GEB: 1942-07-27 ADR: Breitenfurter Str. 213, Wien 1230

a 292/1978 Kaufvertrag 1977-06-30 Eigentumsrecht

b 1288/2001 Geburtsdatum

c 5270/2015 Rangordnung für die Veräußerung bis 2016-05-31

***** C *****

1 a 414/1973 11060/2015

DIENSTBARKEIT der elektrischen Leitung über Gst 783/3

gem § 1 Vereinbarung 1973-02-26 für

Stadt Wien (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Vor dem 01.01.2013 war diese Einlage im Bezirksgericht Ebreichsdorf.

Die Vertragsteile halten fest, dass obiges Grundstück 783/3 im Flächenausmaß von 187m² im Zuge der Durchführung eines Teilungsplanes entstanden ist (siehe TZ 11060/2015). Im Zuge der Teilung wurde bereits zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass Herr Peter Hannak diese Teilfläche an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf abzutreten hat. Diese Vereinbarung dient somit der grundbücherlichen Durchführung.

Herr Peter Hannak, dieser im Folgenden kurz Überträger genannt, überträgt und übergibt hiemit an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf, diese im Folgenden kurz Übernehmerin genannt, und diese übernimmt hiermit abtretungsweise von Herrn Peter Hannak dessen im Punkt Erstens dieses Vertrages näher bezeichnete Liegenschaft, wie dieses Übertragungsobjekt liegt und steht, mit

allem rechtlichen und gesetzlichen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten mit denen Herr Peter Hannak dasselbe bisher besessen und benützt hat beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war und es erteilt Herr Peter Hannak seine ausdrückliche Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dem gegenständlichen Übertragungsobjekt zu Gunsten der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf tritt am heutigen Tage in den faktischen Besitz und Genuss des Übertragungsobjektes ein und hat vom diesem Zeitpunkt angefangen, Nutzen und Vorteil des Übertragungsobjektes.

Die mit dem Übertragungsobjekt verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben trägt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf auch von diesem Zeitpunkt angefangen.

Die Kosten dieses Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung, sowie eine etwaige Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr trägt die Überträgerseite.

Bei der Übernehmerin handelt es sich um eine österreichische Gebietskörperschaft.

Die Übernehmerin erklärt, das Übertragungsobjekt zu kennen. Herr Peter Hannak leistet keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Eigenschaft, einen bestimmten Bau- oder Kulturzustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eignung, ein bestimmtes Erträgnis und Verwertbarkeit des Übertragungsobjektes.

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Frau Petra Sargaldakow-Bacher, geboren am 2.6.1974 (zweiter Juni neunzehnhundertvierundsiebzig), per Adresse 2483 Ebreichsdorf, Hauptplatz 5/1, für die Verbücherung dieses Vertrages allenfalls erforderlich werdende Nachträge und ergänzende Erklärungen und Klarstellungen, auch in grundbuchsfähiger Form, abzugeben. Die Vertragsteile sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorgenannte Bevollmächtigte, aufgrund dieser Bevollmächtigung, Insichgeschäfte durch Doppel- bzw. Mehrfachvertretung abschließt.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderats zu vorliegender Übertragungsvereinbarung mit Hr. Peter Hannak zwecks Abtretung des Grundstück 783/3 im Flächenausmaß von 187m². Im Zuge der Teilung wurde bereits zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass Herr Peter Hannak diese Teilfläche an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf abzutreten hat. Diese Vereinbarung dient der grundbücherlichen Durchführung.

Abstimmung: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik und STR Weiner kehren in den Sitzungssaal zurück.

**04.07) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 114 Gst. 193/12 KG
Schranawand, Hutweidestraße 10**

Es betrifft Herrn Notar Dr. Hans Zak, Hauptplatz 10, 2483 Ebreichsdorf:
Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04108
Schranawand, EZ 114 Gst. 193/12, Hutweidestraße 10 (Eigentümer Herbert und Rosina
Fellner) laut Schreiben vom 25.02.2016, eg. 01.03.2016 (Zl. 291100).
Eine Benützungsbewilligung vom 14.10.1982 zur Zahl 494/82/BA liegt vor.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und
Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04108 Schranawand, EZ
114 Gst. 193/12.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Es erfolgt eine gemeinsame Abstimmung von TOP 4.08 und 4.09)

**04.08) Förderungsvertrag mit dem Klima- und Energiefonds zum Projekt Smart City
Ebreichsdorf**

Entwurf Fördervertrag:

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem

Klima- und Energiefonds
als Förderungsgeber

und den folgenden FörderungsnehmerInnen:

Technische Universität Wien
Department für Raumplanung
Karlsplatz 13/E280
1040 Wien
UID ATU37675002
(als KonsortialführerIn)

Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf
UID ATU16236909
(als ProjektpartnerIn)

Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH
Grenzgasse 10
3100 St. Pölten
Firmenbuch Nr. 355847f
(als ProjektpartnerIn)

Energiepark Bruck
Fischamender Straße 12
2460 Bruck an der Leitha
Vereinsregister Nr. 587501518
(als ProjektpartnerIn)

§ 0 Präambel

0.1 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist gemäß § 19 Abs. 1

und Abs. 2 des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), mit der operativen Abwicklung von Fördervergaben nach dem KLI.EN-FondsG betraut und schließt den Vertrag im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds ab.

0.2 Auf Basis des Förderungsansuchens "Smart City Ebreichsdorf" vom 08.09.2015 und aufgrund der vom Präsidium **des Klima- und Energiefonds** getroffenen Förderungsentscheidung, inklusive aller Bedingungen und Auflagen, wird eine Förderung für folgendes Vorhaben gewährt:

Projektname (Gegenstand des Vertrages):

Smart City Ebreichsdorf

Projektnummer: 853186

eCall-Nummer: 6072984

Programm: Smart Cities

Ausschreibung: Smart Cities - 6. Ausschreibung Demo 2015

§ 1 Gewährung der Förderung

1.1 Basis der Förderung bilden die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (Themen-FTI-Richtlinie) und die folgenden Förderungsbedingungen.

§ 2 Vertragslaufzeit

2.1 Die förderbare Laufzeit des Vorhabens aufgrund dieses Vertrages beginnt mit 01.02.2016 und endet mit 31.01.2017.

2.2 Zur Verlängerung der vertraglich vereinbarten Laufzeit ist eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien erforderlich.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal EUR 199.200, das sind 79,9 % der maximal anerkannten förderbaren Gesamtkosten.

3.2 Bei Unterschreitung der geplanten förderbaren Kosten wird der für den/die FörderungsnehmerIn bzw. PartnerIn zutreffende Förderungsprozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten angewandt.

PartnerIn	max. anerkennbare Gesamtprojektkosten	Förderungsbetrag bis zu max.	Förderungs- prozentsatz
Technische Universität Wien Department für Raumplanung	EUR 170.485	EUR 136.300	79,9%
Stadtgemeinde Ebreichsdorf	EUR 27.500	EUR 22.000	80,0%
Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH	EUR 25.413	EUR 20.300	79,9%
Energiepark Bruck	EUR 25.830	EUR 20.600	79,8%
Gesamt	EUR 249.228	EUR 199.200	79,9%

3.3 Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen kein Kostenanerkennnis dar. Die Festlegung der endgültig anerkannten förderbaren Kosten sowie der Höhe der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG als die Abwicklungsstelle des Klima und Energiefonds ermittelt.

3.4 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und nach den europäischen oder nationalen Vorgaben über maximale Beihilfenintensitäten.

§ 4 Förderbare Kosten

4.1 Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis

zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten können sich aus der Themen-FTI Richtlinie ergeben.

4.2 Die Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.

4.3 Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/ von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/ sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Bei der Förderung durch den Fördergeber handelt es sich um einen echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss, da kein Leistungsaustausch vorliegt, sondern ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens besteht. Der Förderungsbetrag ist ein Bruttobetrag. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung allfälliger Gebühren und Steuern durch die FFG – aus welchem Rechtsgrund immer – ist ausgeschlossen.

4.4 Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (285 ABGB), die zur Durchführung des Vorhabens angeschafft wird, die vertraglich vereinbarte Laufzeit, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 für die vertraglich vereinbarte Laufzeit entspricht.

4.5 Förderungsmittel des Klima- und Energiefonds dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, verwendet werden.

4.6 Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

4.7 Die bei dem/der FörderungsnehmerIn oder seinen/ihren PartnerInnen anfallenden Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen müssen von diesen getragen werden und sind keine förderbaren Kosten. Ebenso nicht förderbar sind Kosten, die aufgrund EU wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten.

4.8 Fördergelder, die die FFG zur unmittelbaren Förderung der Wissenschaft und Forschung zur Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben zuwendet, stammen aus öffentlichen Mitteln und sind gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 lit c) EStG iVm § 3 Abs. 4 Z. 3 EStG steuerfrei.

§ 5 Auszahlung der Förderung

5.1 Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt in Raten nach Abschluss des Förderungsvertrages und nach Approbation der jeweiligen Zwischen- und Endberichte und Entlastung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG als Abwicklungsgesellschaft des Klima- und Energiefonds nach folgendem indikativen Zahlungsplan:

1. Rate nach Abschluss des Förderungsvertrages EUR 99.600

Endrate nach Entlastung durch die FFG EUR 99.600

5.2 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto des/der FörderungsnehmerIn

KontoinhaberIn: Technische Universität Wien

Department für Raumplanung

Bankbezeichnung: UniCredit Bank Austria AG

IBAN: AT88 1200 0514 3028 0707

BIC/SWIFT: BKAUATWW

5.3 Die Auszahlung der 1. Rate in Höhe von Euro 99.600 erfolgt nach Abschluss des Förderungsvertrages und der Erfüllung der in § 6 vereinbarten Bedingungen und Auflagen.

5.4 Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung aller damit verbundenen Bedingungen und Auflagen (Zwischenabrechnung, Zwischenberichte, etc.) (siehe § 6,7 und 11).

5.5 Die Auszahlung der Endrate, in Höhe von mindestens 10% des Förderungsbeitrages, erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen (Endabrechnung, Endberichte, etc.) und nach Approbation des Endberichts sowie nach Entlastung durch die Revisionsabteilung der FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds.

5.6 Die FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen. (z.B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird)

5.7 Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann die FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung des Vorhabens ohne Verschulden des/der FörderungsnehmerIn eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Vorhabens weiterhin gegeben ist.

§ 6 Bedingungen und Auflagen

6.1 Projektspezifische Sonderbedingungen und Auflagen

Technische Universität Wien
Department für Raumplanung

Auflagen vor Vertrag (sind vor Ausfertigung des Vertrages zu erfüllen)

1. Kosten für Bewirtung/Catering sind laut Kostenleitfaden 2.0 nicht förderbar (TU Wien), die Sach- und Materialkosten wurden daher um EUR 688 (inkl. GKZ) gekürzt. Der Kostenplan ist entsprechend zu überarbeiten und der überarbeitete Kostenplan der FFG vor Vertragserrichtung über eCall zu übermitteln.
2. Für den Energiepark Bruck ist vor Vertragserrichtung nachzuweisen, dass es sich um eine Forschungseinrichtung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union 2014/C 198/01) bzw. um eine nicht-wirtschaftliche Einrichtung handelt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Förderungsquote entsprechend anzupassen.
3. Für die NÖ Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH ist vor Vertragserrichtung nachzuweisen, dass es sich um eine Forschungseinrichtung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union 2014/C 198/01) bzw. um eine nicht-wirtschaftliche Einrichtung handelt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Förderungsquote entsprechend anzupassen.
4. Die sozialwissenschaftliche Kompetenz im Projektteam ist insbesondere im Arbeitspaket 1 durch Einbindung geeigneter ProjektpartnerInnen oder SubauftragnehmerInnen kostenneutral zu verstärken. Eine entsprechend geänderte Arbeits- und Kostenplanung ist der FFG über eCall zu übermitteln.
5. Vor Vertragserrichtung ist für Veröffentlichungen die Projektkurzfassung in deutscher und englischer Sprache als Word-Datei in gezippter Form (Vorlage unter: <https://www.ffg.at/smart-cities-demo/vorlagen-berichtslegung>, bitte um Angabe der FFG-Projektnummer im Dateinamen) im eCall hochzuladen.

Weitere Auflagen

1. Von der Konsortialführung ist vor Auszahlung der Startrate in der Maske Auflagen im eCall zu bestätigen, dass eine von allen Partnern rechtsgültig unterschriebene Kooperationserklärung bei der Konsortialführung vorliegt. Die Übermittlung der Kooperationserklärung an die FFG ist nicht erforderlich.
2. Sechs Monate nach dem tatsächlichen Projektstart sind die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Zwischenergebnisse in einer Power-Point-Präsentation aufzubereiten und persönlich durch mindestens eine Vertretung des Konsortiums in den Räumlichkeiten des Klima- und Energiefonds in 1060 Wien vorzutragen. Die Terminvereinbarung erfolgt per E-Mail über office@klimafonds.gv.at oder telefonisch direkt mit dem Smart-Cities-Demo-Programm-Management im Klima und Energiefonds. Die Auflagenerfüllung ist im Endbericht (Tätigkeitsbericht) darzustellen.
3. Mit dem Vertragsabschluss wird ein Mengengerüst der Personalstunden bewilligt, das bis auf eine Planungsungenauigkeit von 10 % pro beteiligtem Partner einzuhalten ist. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen schriftlich begründet und durch die FFG ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

6.2 Folgende (Konsortial-)Partner nehmen am vorliegenden Projekt teil:

A Technische Universität Wien

Department für Raumplanung, 1040 Wien, UID ATU37675002

P1 Stadtgemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf, UID ATU16236909

P2 Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH, 3100 St. Pölten, FN 355847f

P3 Energiepark Bruck, 2460 Bruck an der Leitha, VNR 587501518

6.2.1 Der original unterschriebene Förderungsvertrag ist spätestens 4 Wochen nach Erhalt an den Förderungsgeber zu retournieren.

6.2.2 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt mit Unterzeichnung dieses Förderungsvertrages, für das gegenständliche Projekt um keine andere nationale Förderungsmittel oder Förderungen aus EU – Mitteln anzusuchen, gewährt oder erhalten zu haben.

6.3 Die Gesamtprojektkosten bestimmen sich nach der folgenden Tabelle:

PartnerIn	Personal-kosten	F&E-Infra-struktur	Sach-kosten	Dritt-kosten	Reise-kosten	Patent-kosten	Gesamt-kosten
A	163.695	0	5.200	0	1.590	0	170.485
P1	0	0	0	27.500	0	0	27.500
P2	24.925	0	0	0	488	0	25.413
P3	25.415	0	0	0	415	0	25.830
Gesamt	214.035	0	5.200	27.500	2.493	0	249.228

6.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Programm Smart Cities hat der/die FörderungsnehmerIn gemäß dem „Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit“ mitzuwirken und sich an die festgelegten Publikationserfordernisse zu halten.

6.5 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluation des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder Vertreter der Förderungseinrichtung. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende aufrecht.

§ 7 Berichtspflichten

7.1 Der/Die FörderungsnehmerIn hat der FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds über die Durchführung des geförderten Vorhabens mittels Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht (Zwischen- und Endberichte inklusive Abrechnungen) via eCall (<https://ecall.ffg.at>) binnen drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu berichten. Es sind die dort hinterlegten Vorlagen zu verwenden. Auf Anfrage sind der FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds weitere Unterlagen vorzulegen.

7.2 Bei mehrjährigen Vorhaben hat der/die FörderungsnehmerIn Zwischenberichte binnen 1 Monat nach Ende des in Punkt 5.1 angegebenen Berichtszeitraumes vorzulegen. Der Endbericht ist spätestens drei Monate nach Ende des Berichtszeitraumes zu legen. Detaillierte Regelungen sind dem „Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit“ zu entnehmen.

7.3 Der/ Die FörderungsnehmerIn hat, - sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben – die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung er/sie für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem/einer anderen BundesministerIn oder einer Gebietskörperschaft oder einem anderen Rechtsträger einschließlich Abwicklungsstellen angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Außerdem hat der/die FörderungsnehmerIn bekanntzugeben, welche Förderungen er/ sie aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Vorhaben der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der/die FörderungsnehmerIn nachträglich ansucht.

7.4 Bei einer Förderung von Prototypen hat der/die FörderungsnehmerIn der FFG über den Verbleib bzw. die weitere Verwendung des/der Prototypen zu berichten.

§ 8 Vertragsänderungen

8.1 Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

8.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 9 Anzuwendendes Recht

9.1 Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG.

§ 10 Salvatorische Klausel

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieses Förderungsvertrages am nächsten kommt.

§ 11 Vertragsbestandteile

11.1 Folgende Unterlagen stellen integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages dar:

- das Förderungsansuchen "Smart City Ebreichsdorf" einschließlich genehmigter Auflagen und Bedingungen der Förderungsempfehlung
- gegebenenfalls die gemäß der Förderungsempfehlung überarbeitete Projektbeschreibung und der überarbeitete Kostenplan
- die Allgemeinen Förderungsbedingungen (Version 2015)

Weitere integrierende Bestandteile des Vertrages in der jeweils gültigen Fassung sind:

- Ausschreibungsleitfaden "Smart Cities Demo", 6. Ausschreibung (Version 2.0, 30.07.2015)
- Instrumentenleitfaden für Sondierung (Version 2.0 gültig ab 20.4.2015)
- Kostenleitfaden 2.0 (V2.0 gültig ab 1.1.2015)
- Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, Version 1.0 vom Jänner 2016

Sie gelten, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

11.2 Als Rechtsgrundlagen dieses Förderungsvertrags gelten insbesondere:

- die einschlägigen Bestimmungen des KLI.EN-FondsG BGBl. I Nr. 40/2007
- die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (Themen-FTI-Richtlinie - GZ: BMVIT-609.986/0011-III/12/2014, BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014). Diese Richtlinien wurden auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet. Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt, dass keine offene Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission besteht und eine allfällige Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung abgeschlossen ist. Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der genannten Vertragsbestimmungen zu einer allfälligen Rückforderung der Förderungsmittel führen kann. Der/Die FörderungsnehmerIn gibt das Einverständnis, dass die gemäß Art. 9 Abs. 1 AGVO (VO EU Nr. 651/2014) Anhang III aufgezählten Daten unabhängig von der Betragsgrenze zu einer allfälligen Veröffentlichung der Informationen verwendet werden können.

Für den Klima- und Energiefonds:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Wien, am 19.02.2016

Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber Dr. Klaus Pseiner
Geschäftsführerin Geschäftsführer

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum dargelegten Förderungsvertrag mit dem Klima- und Energiefonds zum Projekt Smart City Ebreichsdorf.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.09) Kooperationsvereinbarung Smart City Ebreichsdorf

Entwurf:

Kooperationsvereinbarung

2. Zwischen den nachstehend genannten

Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen

Technische Universität Wien
Department für Raumplanung

Karlsplatz 13/E280
1040 Wien
UID ATU37675002
(als Konsortialführer)

Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf
UID ATU16236909
(als ProjektpartnerIn)

Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH

Grenzgasse 10
3100 St. Pölten
Firmenbuch Nr. 355847f
(als ProjektpartnerIn)

Energiepark Bruck/Leitha

Fischamender Straße 12
2460 Bruck an der Leitha
Vereinsregister Nr. 587501518
(als ProjektpartnerIn)

- nachfolgend einzeln und gemeinsam "**Partner**" genannt –

wird zur gemeinsamen Durchführung des „Projektes“

Projektname (Gegenstand des Vertrages): **Smart City Ebreichsdorf**
Projektnummer: 853186
eCall-Nummer: 6072984
Programm: Smart Cities
Ausschreibung: Smart Cities – 6. Ausschreibung Demo 2015

folgendes vereinbart:

Präambel:

Erklärtes Ziel dieser Vereinbarung ist es, in einer arbeitsteiligen Kooperation von mehreren Partnern aus Industrie, Verwaltung und Forschung längerfristige Fragestellungen auf dem Gebiet des Projektes gemeinsam zu bearbeiten und den gegenseitigen Informations- und Wissensstand zu fördern.

Die Partner vereinbaren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Projektes Smart City Ebreichsdorf.

- Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Vertragspartner ergibt sich aus dem Arbeits- und Zeitplan, die in dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Projektantrag enthalten sind. Etwaige Aktualisierungen des Arbeits- und Zeitplanes sind schriftlich festzuhalten, von allen Partnern zu unterzeichnen und zu ersetzen bzw. zu ergänzen sodann die ursprüngliche Anlage 1. Ebenso vereinbaren die Partner einen in Anlage 3 beigefügten Kostenplan, der den im Arbeitsplan festgelegten Leistungen entspricht und die Finanzierung von gegebenenfalls notwendigen Investitionen regelt.

2. Durchführung der Arbeiten

- Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabengebieten und Teilaufgaben, wie sie im Arbeits- und Zeitplan festgelegt sind und tauschen untereinander alle Informationen, die zur Durchführung des Projekts notwendig sind, aus.
- Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung seiner ihm zugeteilten F&E-Aufgaben selbst verantwortlich.
- Die Partner informieren einander unverzüglich über Verbesserungen oder Alternativen, die hinsichtlich der von einem anderen Partner mitgeteilten oder erfahrenen Herstellungs- oder sonstigen Arbeitsverfahren – aufbauend auf den Informationen des anderen Partners – in ihrer Institution entwickelt werden.

➤ Koordination

- Die Projektkoordination übernimmt TU Wien, Department für Raumplanung, Fachbereich Regionalplanung und Regionalentwicklung, namentlich Dr. Thomas Dillinger.

Der Projektkoordinator tritt gegenüber dem Förderungsgeber als Ansprechpartner auf.

Die Projektpartner verpflichten sich den Förderungsvertrag (siehe Anlage 2) einzuhalten bzw. durch rechtzeitiges Erfüllen ihrer Verpflichtungen, dem Koordinator die Einhaltung des Förderungsvertrages zu ermöglichen.

Die Projektpartner verpflichten sich, gemäß dem abgeschlossenen Förderungsvertrag Anlage 2, alle Pflichten gemäß §7 Förderungsvertrag einzuhalten. Des Weiteren steht der FFG – gemäß dem abgeschlossenen Förderungsvertrag – das Recht zu die Projektkosten bei jedem Projektpartner vor Ort in dessen Räumlichkeiten zu prüfen.

3.2. Der Projektkoordinator ist u.a. verantwortlich für:

- das Abliefern von Berichten und anderen Ergebnissen zu den vereinbarten Terminen,
 - die Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen des Fördergebers an die Projektpartner,
 - die ordnungsgemäße Mittelverwaltung und Projektabrechnung unter Heranziehung der Belege der Projektpartner (Detaillierte Auflistung der Kosten und Bezeichnung der Nachweise, Originalrechnungen, Zahlungsbelege etc.).
- Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Arbeitsplan, Zeitplan bzw. Kostenplan auf, wird er die Partner möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen. Lassen sich Termine nicht einhalten, ist dies unverzüglich dem Projektkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Partner.
 - Der Projektkoordinator bereitet die zur Durchführung des Gesamtarbeits- und Zeitplans notwendigen Arbeitssitzungen (mindestens einmal pro Quartal) vor, lädt hierzu mit einer angemessenen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Jeder Partner hat zu den Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.

- Die zuständigen Ansprechpersonen der einzelnen Partner sind (mit Adresse, Tel., Fax und e-mail):

Technische Universität Wien

Department für Raumplanung
Fachbereich Regionalplanung und Regionalentwicklung
Operngasse 11 / 5.Stock, 1040 Wien; Fax: 01/58801-28098

Dr. Thomas Dillinger, Tel: 01/58801-580702; Mobil: 0664/6104916

thomas.dillinger@tuwien.ac.at

Markus Neuhaus, Bsc, Mobil: 0680/4039096

markus.neuhaus@tuwien.ac.at

Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf; Fax: 02254/72218-290

DI Heinrich Humer, Tel: 0664/6207647

heinrich.humer@ebreichsdorf.at

Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH

Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten; Fax: 02742/21919-120

DI Susanne Supper, Tel: 02236/860664-523

susanne.supper@enu.at

Energiepark Bruck/Leitha

Fischamender Straße 12, 2460 Bruck/Leitha; Fax: 02162/68100-29

DI Karin Mottl, Msc; Tel: 02162/68100-50

k.mottl@energiepark.at

DI Ralf Roggenbauer, BSc, MES; Tel: 02162/68100-11

r.roggenbauer@energiepark.at

➤ **Rechte am Ergebnis, Nutzungsrechte**

- 4.1 Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Projekts erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software, etc.).
- 4.2 Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- 4.3 Arbeitsergebnisse, zu denen Mitarbeiter mehrerer Partner wesentliche Beiträge geliefert haben, gehören diesen Partnern gemeinsam.
- Erfindungen
 - Die Parteien unterrichten sich im Rahmen des Projektes unverzüglich über den Inhalt von Erfindungsmeldungen ihrer Arbeitnehmer sowie von Schutzrechtsanmeldungen eigener Erfindungen im In- und Ausland durch Übermittlung entsprechender Unterlagen. Sie verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung der Erfindungsmeldungen und Schutzrechtsanmeldungen der anderen Partei gemäß Pkt. 7.
 - Jeder Partner ist berechtigt für eigene schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse (nach 4.2) ein Schutzrecht anzumelden. Falls er selbst kein Schutzrecht anmelden möchte, wird er das Arbeitsergebnis vor einer allfälligen Veröffentlichung vorrangig den anderen Partnern zur Anmeldung eines Schutzrechtes anbieten.
 - Bei Gemeinschaftserfindungen (nach 4.3) werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Erteilungsverfahren im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen.

5. Nutzung von vorbestehenden Schutzrechten und vorbestehendem Know-How:

5.1. Nutzung für Zwecke und Dauer des Projektes:

Die Partner räumen sich für die Zwecke und Dauer des Projektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren projektbezogenen eingebrachten Kenntnissen (alle außerhalb des Projekts erzielten und von einem Partner in die Kooperation eingebrachten Ergebnisse) ein, über die der einbringende Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung verfügen kann.

5.2. Nutzung für Zwecke nach Beendigung des Projektes:

Benötigt ein Partner (Technologieempfänger) zur Nutzung seiner eigenen Arbeitsergebnisse, die vorbestehenden Kenntnisse eines anderen Partners (Technologiegeber), so verpflichtet sich der Technologiegeber dem Technologieempfänger eine zeitlich auf 5 Jahre befristete, nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zu marktüblichen Konditionen zu erteilen, soweit der Technologiegeber zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung darüber verfügen kann.

5.3. Der Technologieempfänger wird den Bedarf an einer Lizenz nach Punkt 4.5.2 dem oder den Technologiegebern ehestmöglich bis spätestens ein Jahr nach Projektende schriftlich mitteilen. Die betroffenen Partner werden einen gesonderten Lizenzvertrag abschließen.

6. Nutzung von im Projekt entstandenen Schutzrechten und Know-How:

6.1. Nutzung für Zwecke und Dauer des Projektes:

Die Partner räumen sich gegenseitig an den bei der Durchführung des Projektes entstandenen Arbeitsergebnissen, einschließlich Erfindungen, für die Zwecke und Dauer des Projektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

6.2. Nutzung für Zwecke nach Beendigung des Projektes: Benötigt ein Partner (Technologieempfänger) zur Nutzung seiner eigenen Arbeitsergebnisse, die Arbeitsergebnisse von einem oder mehreren anderen Partnern (Technologiegeber), so verpflichten sich der bzw. die Technologiegeber dem Technologieempfänger eine nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zu marktüblichen Konditionen zu erteilen.

6.3. Der Technologieempfänger wird den Bedarf an einer Lizenz nach Punkt 4.6.2 dem oder den Technologiegebern ehestmöglich bis spätestens ein Jahr nach Projektende schriftlich mitteilen. Die betroffenen Partner werden einen gesonderten Lizenzvertrag abschließen.

6.4. Die Forschungsinstitutionen sind berechtigt, auch die Arbeitsergebnisse anderer Partner nach dem Projektende für Zwecke der Lehre und Forschung unter Berücksichtigung des Punktes 7. zu nutzen.

5. Finanzierung

Eingeworbene Fördermittel werden gem. den Anlagen 1, 2 und 3 zur Abdeckung der Kosten der Partner verwendet.

6. Sonstige Zusammenarbeit/ F&E-Fremdleistungen

1. Soweit ein Partner im Rahmen der Arbeiten im Projekt mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.

Vor der Vergabe von Aufträgen zu F&E-Arbeiten im Laufe des Projektes sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren.

- 6.2 Der Partner, der zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen des Projektes einen Auftrag vergibt, trägt hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Auftragnehmer die in Punkt 7 geregelten Verpflichtungen einhält.

7. Vertrauliche Behandlung/ Veröffentlichungen

1. Die Partner werden die als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, während aufrechter Vertragsdauer und auch nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offen legen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung aufrecht.

7.2 Diese Verpflichtungen gemäß Punkt 7.1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich

- dem Vertragspartner vor der Mitteilung bekannt waren,
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne eigenes Verschulden des Informationsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- im wesentlichen Informationen und Unterlagen entsprechen, die dem Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer a) bis d) trägt der Informationsempfänger.

- 7.3 Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.

- 7.4 Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf das Projekt, die Projektpartner und ggf. auf Projektfinanziers hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichungen den anderen Vertragspartnern vorab mitzuteilen.

- 7.5 Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen oder Arbeitsergebnisse anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Der Partner wird seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern und dies dem anfragenden Partner unter Nennung von Gründen und Abänderungsvorschlägen binnen eines Monats nach Übermittlung mitteilen.

8. Dauer der Kooperationsvereinbarung

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft und endet mit der Annahme des gemeinsamen Abschlussberichtes durch die Partner bzw. der Abgabe des Schlussberichtes an den Fördergeber.

2. Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine gerichtliche Entscheidung ist nicht erforderlich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere der Umstand dar, dass die Zwischenergebnisse eindeutig zeigen, dass die Zielsetzung des Vorhabens nicht realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektkoordinator und den Partnern zu Händen des zuständigen Ansprechpartners gemäß Punkt 3.5. mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht seiner Beiträge zum Projekt erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt.

3. Die Partner können gemeinschaftlich – ohne Teilnahme des auszuschließenden Partners - mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Entscheidung den Ausschluss eines Partners schriftlich aussprechen, wenn dieser Partner mehrmals oder schwerwiegend gegen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrags verstoßen hat (beispielsweise seinen finanziellen oder sonstigen Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt) und trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen vertragskonformen Zustand hergestellt hat.

4. Der ausscheidende Partner erklärt sein Einverständnis, dass die verbleibenden Partner die von ihm eingebrachten projektbezogenen Kenntnisse weiterhin benutzen werden. Der ausscheidende Partner verzichtet hingegen auf die Weiterbenutzung der eingebrachten projektbezogenen Kenntnisse der verbleibenden Partner und der bis zu seinem Ausscheiden erzielten projektbezogenen Arbeitsergebnisse der verbleibenden Partner.

9. Gewährleistung/Haftung

- 9.1 Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Projektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die angestrebten Ergebnisse erreicht werden oder dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.

- 9.2 Sollte einer der Projektpartner seinen Leistungsverpflichtungen, insbesondere den Aufgaben gemäß Anlagen 1, 2 und 3 sowie den Melde-, Berichts-, Kostennachweis-, Zahlungs- und sonstigen Pflichten (inkl. der Erbringung von Bar- und In-Kind Leistungen) aus dem Fördervertrag gem. Anlage 2 nicht nachkommen, oder sollten geltend gemachte Kosten eines Partners von der Fördergeberin zu welchem Zeitpunkt auch immer nicht akzeptiert werden, und kommt es aus einem dieser Gründe zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung, einem vorzeitigen Vertragsrücktritt seitens des Fördergebers oder führt dies zu Kürzungen, Einstellung, zur Rückzahlung, zur Aussetzung oder zu einem sonstigen Ausfall von Fördermitteln gemäß den Bestimmungen des Fördervertrages, so hat der betroffene Partner die anderen Projektpartner für den daraus resultierenden Entfall von Fördermitteln schadlos zu halten. Kommt es zu einem Ausfall/einer Rückzahlung von Fördermitteln, der/die gemäß vorstehendem Satz keinem Partner zugeordnet werden kann, so ist der daraus resultierende Fördermittelentfall zwischen allen Projektpartnern aliquot, entsprechend ihrem Anteil am gesamten finanziellen Volumen gemäß Fördervertrag, aufzuteilen.

Im Übrigen sind Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden.

3. Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Punkte 9.1 und 9.2 bleiben hiervon unberührt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.2 Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 10.4 Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

Anlagen:

1. Projektantrag
2. Förderungsvertrag
3. Kostenplan

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zum Abschluss der dargelegten Kooperationsvereinbarung „Smart City Ebreichsdorf“

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Wortmeldung Frau GR Melchior

Ich habe es mir überlegt, ob ich zustimme. Bis jetzt gibt es keine Entscheidung die wirklich einer Smart City gerecht wird und bei der derzeitigen Verbauung kann man nicht von einer Smart City sprechen.

20:35 Uhr – Frau Melchior ersucht um Sitzungsunterbrechung.

Frau GR Melchior, GR Gubik Lisa, STR Gubik Markus, STR Hörhan, GR Mozelt, STR Pusch, GR Bruzek und GR Jungmeister verlassen den Sitzungssaal.

20.40 Uhr – Fortsetzung der Sitzung.

04.10) Kaufvertrag mit Hr. Huber Schranawand korrespondierend zum Grundsatzbeschluss des GR vom 17.09.2016 – Grundstücke bei Reitplatz (insg. ca. 386m²) -- ENTFÄLLT

Bericht: Kaufpreis € 8/pro m²

Vermessung durch DI Tschida sowie Kaufvertragserrichtung auf Kosten von Hr. Huber.

Für alle im Zuge der Umwidmung zu rodenden Flächen ist durch die Fam. Huber auf dessen Kosten eine entsprechende Ersatzaufforstung zu leisten (auch für den Weg).

04.11) Vergabe Baumaßnahmen Zubau FF Haus Ebreichsdorf

Es betrifft den Vergabevorschlag des Architekt DI Peter Marosevic vom 15.03.2016 zu den Baumeisterarbeiten und Gewerken:

Vergabevorschlag: Baumeisterarbeiten

*Aufgrund der Anbotsabgabe vom 29. Februar 2016 sowie dem Preisgespräch vom 10.03.2016 betreffend dem Gewerk **BAUMEISTERARBEITEN** (ink. Trockenbau, Fassade, Abdichtungen, Außenanlagen und Statik) wird die Firma*

PFNIER & Co GmbH, 7350 Oberpullendorf, Gynasiumstraße 15

als Billigstbieter zur Vergabe vorgeschlagen.

**Auftragssumme:
116.700.- netto**

Vergabevorschlag:

Aufgrund der Anbotsabgabe vom 4. Februar 2016 sowie den Preisnachlässen vom 23. Februar 2016 werden die Firmen

Zimmermann	Spengler und Zimmerer	7.900,- netto
Tors	Garagentor	10.100,- netto
Vlasta	Elektro	12.400,- netto
Habeler und Bauer	Installateur	7.700,- netto
Haas	Schlosser	2.390,- netto
Marsch	Maler	2.370,- netto

als Billigstbieter zur Vergabe vorgeschlagen.

Antrag Bgm. Kocevar:

Zustimmung zum Vergabevorschlag des Architekt DI Peter Marosevic vom 15.03.2016 zu den Baumeisterarbeiten Zubau FF Haus Ebreichsdorf, Vergabe an die Fa. Pfnier & Co GmbH, 7350 Oberpullendorf Gymnasiumstraße 15, in der Höhe von € 116.700,00 zuzügl. MwSt., sowie Zustimmung zum Vergabevorschlag zu den einzelnen Gewerken in der Höhe von

Zimmermann	Spengler und Zimmerer	7.900,- netto
Tors	Garagentor	10.100,- netto
Vlasta	Elektro	12.400,- netto
Habeler und Bauer	Installateur	7.700,- netto
Haas	Schlosser	2.390,- netto
Marsch	Maler	2.370,- netto

zuzügl. MwSt.

Abstimmung: 24 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Hörhan, GR Bruzek, GR Gubik Lisa, GR Melchior, STR Pusch, STR Gubik Markus, GR Jungmeister und GR Mozelt kehren in den Sitzungssaal zurück.

06) Diverse Subventionsbelange

Gemeinsame Abstimmung TOP 06.01-06.05

06.01) Subventionsansuchen Jiu Jitsu Verein Ebreichsdorf

Der Jiu Jitsu Verein Ebreichsdorf bietet in seinem Schreiben vom 25. 2. 2016 um finanzielle Unterstützung für zusätzliche Schutzausrüstung aufgrund einer Regeländerung und der zusätzlichen Schulung der Trainer in Bezug auf "Grundkompetenz der Selbstverteidigung".

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur finanziellen Unterstützung des Jiu Jitsu Vereins in der Höhe von € 1.500,-- für oben erwähnte Punkte.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06.02) Subventionsansuchen ASK Ebreichsdorf, Kostenbeteiligung an ÖFB Samsung Cup

Der ASK Ebreichsdorf ersucht mit E-Mail vom 24. Februar 2016 um Kostenbeteiligung seitens der Stadtgemeinde, da die Veranstaltung ein Minus vom mehr als € 20.000,-- ergeben hat (Ausgaben: € 46.651, Einnahmen: € 26.300,--).

Um für beide Parteien Planungssicherheit für die nächste Cupsaison 2016/2017 zu haben, soll folgende finanzielle Beteiligung seitens der Stadtgemeinde gelten, wenn der Spielort weiterhin das Sportzentrum Weigelsdorf bleibt und die jeweilige Veranstaltung einen Abgang ergibt:

Beteiligung 1. Cuprunde: € 0,--

Beteiligung 2. Cuprunde: € 2.500,--

Beteiligung 3. Cuprunde: € 5.000,--

Beteiligung 4. Cuprunde: € 10.000,--

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu einer finanziellen Unterstützung i. d. H. von € 10.000,-- für infrastrukturelle und behördliche Ausgaben für die abgelaufene Saison und für die Cupsaison 2016/2017 wie dargelegt.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06.03) Subventionsansuchen Sportlerin Cornelia Panozzo, Unterstützung für 2016

Die Sportlerin Cornelia Panozzo, Ebreichsdorf ersucht mit E-Mail vom 10.2.2016 um finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an der Einrad-Weltmeisterschaft 2016 und der Öst. Staatsmeisterschaft 2016.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung finanzielle Unterstützung Cornelia Panozzo i.d.H.v. € 500,--

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06.04) Subventionsansuchen Rallyesportler Patrick Forstner, Unterstützung für 2016

Der Sportler Patrick Forstner, Tulpenweg 3/5/3, 2483 Ebreichsdorf ersucht mit Schreiben vom 9.2.2016 um Subvention für die Rallyesaison 2016. 2015 wurden € 200,-- ausbezahlt.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Subvention für Patrick Forstner i.d.H.v. € 200,--

Abstimmung: 31 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

06.05) Subventionsansuchen KOBV Behindertenverband Ebreichsdorf, Erlass der Saalmiete für Rathaussaal

Der KOBV Ebreichsdorf ersucht mit Schreiben vom 1.3.2016 um Erlass bzw. Subvention der Miete für den Rathaussaal für die Veranstaltung „Steuer sparen für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung“ am 14.4.2016.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum Erlass der Saalmiete für diese Veranstaltung.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06.06) Subventionsansuchen Fam. Bajgora finanzielle Unterstützung für 2 Kinder Schul-Sommersportwoche und Schul-Projektwoche

Der alleinerziehende Vater beider Kinder (insg. 3 Kinder) ersucht die Stadtgemeinde um finanziellen Zuschuss, damit diese die Möglichkeit haben, an solchen Veranstaltungen der Schule (VS Ebreichsdorf und NMS Ebreichsdorf) teilzunehmen.

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zur Subvention von € 100,00 für Arbenita Bajgora (Sportwoche) sowie € 87,00 für Blerina Bajgora (Projektwoche).
Antrag GR Melchior: auch für Blerina Bajgora (Projektwoche) anstatt der Subvention von € 87,-- ebenfalls € 100,-- .

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06.07) Subventionsansuchen VS Unterwaltersdorf, Workshop Gewaltprävention

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zur Subventionierung der VS Unterwaltersdorf zwecks Durchführung eines Workshops zur Gewaltprävention in der Höhe von € 740,00.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06.08) Subventionsansuchen Elternverein VS Unterwaltersdorf, Kindermusicalgruppe Zirkus Traumland

Der Elternverein der VS UWD ersucht um finanziellen Zuschuss zur Darbietung der Kindermusicalgruppe Zirkus Traumland am 04.04.2016 in der Höhe von € 600,00.

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zur Subvention des Elternvereins der VS UWD in der Höhe von € 300,00.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06.09) Subventionsansuchen Sommerhort, Busfahrten in das Schwimmbad Seibersdorf oder Aqua Nova Wr. Neustadt

Busfahrt in das Freibad Seibersdorf oder Aqua Nova Wr. Neustadt. 35 Personen – 3 Fahrten.

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zur Subvention des Sommerhortes 2016 für Busfahrten ins Schwimmbad Seibersdorf oder Aqua Nova Wr. Neustadt in der Höhe von € 240,00 x 3 (3 Fahrten)= € 720,--.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06.10) Subventionsansuchen Horte, Busfahrt zum Familypark St. Margarethen

Busfahrt der Horte in den Family Park St. Margarethen 2016.

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zur Subvention der Horte für die Busfahrt in den Familypark St. Margarethen 2016 in der Höhe von € 1.500,00 für ca. 200 Kinder.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

07) Verordnung zur Hintanhaltung unzumutbarer, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Geruchsbelästigung – AUFHEBUNG

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde die Empfehlung in Erinnerung gerufen, die Verordnung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf aus dem Jahr 2002 zur Hintanhaltung unzumutbarer, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Geruchsbelästigung, ersatzlos aufzuheben.

Dies aus dem Grund, da die genannte Verordnung mit den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Wasserrechtsgesetz konkurriert. Denn in diesen ist die Ausbringung von Gülle und Klärschlamm ausführlich geregelt, ebenso sind sehr strenge Verwaltungsstrafen bei Übertretung vorgesehen, sodass im Ergebnis die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung ausscheidet.

Generell wird empfohlen, dass Gemeinden so wenig ortspolizeiliche Verordnungen wie möglich in Kraft belassen, nur in den unbedingt notwendigen Fällen (zur Abwehr unmittelbar drohender Missstände wie zB „Rattenverordnung“).

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur ersatzlosen Aufhebung der Verordnung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf vom 01.02.1990 in der Fassung vom 16.10.2002 zur Hintanhaltung unzumutbarer, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Geruchsbelästigung.

Abstimmung: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Valenta verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

08) Richtlinie der Stadtgemeinde Ebreichsdorf über die Sondernutzung von öffentlichem Gut - ENTFÄLLT

09) Diverse Berichte: Prüfungsausschuss und Sondergemeinderäte

Bericht des Bürgermeisters

Herr STR Gubik und STR Derinyol verlassen den Sitzungssaal.

Bericht des Prüfungsausschusses – Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 10.03.2016 - BEILAGE A

Bericht der Jugendgemeinderätin
Bericht des Umweltgemeinderates

Bericht von Herrn DI Humer zum Projekt „Smart City Ebreichsdorf“

Herr GR Bertalan, Frau Gubik Lisa und GR Barta verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

Herr STR Gubik und STR Derinyol kehren in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat 17.03.2016

Herr Bürgermeister Kocevar verabschiedet die Zuschauer und beginnt folglich mit der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Die Fortsetzung des Gemeinderatssitzungsprotokolls für die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, erfolgt auf Beilage.

Ebreichsdorf, am 22. März 2016

.....
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

.....
STR Rene Weiner:

.....
GR Claudia Dallinger-Jersabek:

.....
GR Christian Balzer:

.....
STR Markus Gubik:

.....
GR Maria Theresia Melchior:

.....
Schriftführerin Stephan Ilse: